

## RESOLUTION 68/231

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/444, Ziff. 22)<sup>382</sup>

### 68/231. Internationales Jahr der Hülsenfrüchte 2016

*Die Generalversammlung,*

*feststellend*, dass Hülsenfrüchte einjährige Leguminosen sind, deren Hülsen jeweils zwischen 1 und 12 Körner oder Samen unterschiedlicher Größe, Form und Farbe hervorbringen, die sowohl als Nahrungs- als auch als Futtermittel verwendet werden, und dass die Bezeichnung „Hülsenfrüchte“ auf Kulturpflanzen beschränkt ist, die ausschließlich zur Gewinnung von Trockenkörnern geerntet werden, was diejenigen Kulturpflanzen ausschließt, die für Nahrungszwecke grün geerntet und die als Gemüsepflanzen klassifiziert werden, sowie diejenigen, die in erster Linie zur Ölgewinnung verwendet werden, und Leguminosen, die ausschließlich zur Aussaat verwendet werden<sup>383</sup>,

*sowie feststellend*, dass Hülsenfrüchte wie Linsen, Bohnen, Erbsen und Kichererbsen für die Menschen auf der ganzen Welt eine wichtige Quelle für pflanzliches Eiweiß und Aminosäuren und für Tiere eine Quelle für pflanzliches Eiweiß sind,

*unter Hinweis* darauf, dass das Welternährungsprogramm und andere Initiativen der Nahrungsmittelhilfe Hülsenfrüchte als wichtigen Teil des allgemeinen Nahrungsmittelkorbs verwenden,

*in dem Wunsche*, auf die Rolle aufmerksam zu machen, die Hülsenfrüchten als Teil einer auf Ernährungssicherheit und gute Ernährung gerichteten nachhaltigen Nahrungsmittelproduktion zukommt,

*in dem Bewusstsein*, dass Hülsenfrüchte Leguminosen mit stickstoffbindenden Eigenschaften sind, die zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit beitragen und sich positiv auf die Umwelt auswirken können,

*sowie in dem Bewusstsein*, dass Gesundheitsorganisationen auf der ganzen Welt den Verzehr von Hülsenfrüchten als Teil einer gesunden Ernährung empfehlen, um der Adipositas entgegenzuwirken und chronischen Krankheiten, wie zum Beispiel Diabetes, koronaren Erkrankungen und Krebs, vorzubeugen und ihre Behandlung zu unterstützen,

*die Auffassung vertretend*, dass die Begehung des Internationalen Jahres der Hülsenfrüchte eine einzigartige Gelegenheit wäre, Verbindungen innerhalb der gesamten Nahrungskette zu fördern, um Eiweiß aus Hülsenfrüchten besser zu nutzen, die weltweite Produktion von Hülsenfrüchten zu stimulieren, Fruchtfolgen besser zu nutzen und die Herausforderungen beim Handel mit Hülsenfrüchten anzugehen,

*erklärend*, dass das Bewusstsein der Öffentlichkeit für den Ernährungsnutzen von Hülsenfrüchten gestärkt und die nachhaltige Landwirtschaft gefördert werden muss,

*bekräftigend*, dass gemäß den Ziffern 13 und 14 der Anlage zu Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 ein Jahr erst dann verkündet werden soll, wenn die grundlegenden Regelungen für seine Organisation und Finanzierung getroffen worden sind,

*unter Begrüßung* der Resolution 6/2013 der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vom 22. Juni 2013,

1. *beschließt*, das Jahr 2016 zum Internationalen Jahr der Hülsenfrüchte zu erklären;
2. *bekräftigt* die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats über internationale Jahre und Jahrestage und die Resolutionen der Generalversammlung 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre;

---

<sup>382</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Dominikanische Republik, Kirgisistan, Mauritius, Niger, Pakistan, Sri Lanka, Togo, Türkei und Ukraine.

<sup>383</sup> Basierend auf der Definition für „Hülsenfrüchte und daraus hergestellte Erzeugnisse“ der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen.

3. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, eingedenk der Bestimmungen in der Anlage zu Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats die Durchführung des Jahres in Zusammenarbeit mit den Regierungen, den zuständigen Organisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und allen anderen maßgeblichen Interessenträgern zu erleichtern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung eingedenk der Ziffern 23 bis 27 der Anlage zu Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats einen sachbezogenen, knappen Bericht über die aus der Durchführung dieser Resolution hervorgehenden Aktivitäten vorzulegen, in dem er unter anderem näher auf die Evaluierung des Jahres eingeht;

5. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Generalversammlung über die diesbezüglichen Fortschritte unterrichtet zu halten;

6. *betont*, dass die Kosten aller Aktivitäten, die sich aus der Durchführung dieser Resolution ergeben und über das derzeitige Mandat der federführenden Organisation hinausgehen, aus freiwilligen Beiträgen gedeckt werden sollen, namentlich aus dem Privatsektor;

7. *bittet* alle maßgeblichen Interessenträger, für das Jahr freiwillige Beiträge zu leisten und andere Formen der Unterstützung bereitzustellen.

#### RESOLUTION 68/232

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/444, Ziff. 22)<sup>384</sup>.

#### 68/232. Weltbodentag und Internationales Jahr der Böden

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Resolutionen der Generalversammlung 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre und der Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage, insbesondere der Ziffern 1 bis 10 ihrer Anlage, über die einvernehmlich festgelegten Kriterien für die Verkündung internationaler Jahre, und der Ziffern 13 und 14, wonach ein internationaler Tag oder ein internationales Jahr erst dann verkündet werden soll, wenn die grundlegenden Regelungen für seine Organisation und Finanzierung getroffen worden sind,

*feststellend*, dass Böden die Grundlage für die landwirtschaftliche Entwicklung, wesentliche Ökosystemfunktionen und die Ernährungssicherheit darstellen und daher ein wesentlicher Faktor für die Erhaltung des Lebens auf der Erde sind,

*in der Erkenntnis*, dass die Nachhaltigkeit der Böden von entscheidender Bedeutung dafür ist, den Druck einer wachsenden Bevölkerung zu bewältigen, und dass die Anerkennung, Interessenvertretung und Unterstützung für die Förderung einer nachhaltigen Bodenbewirtschaftung zu gesunden Böden und somit zu einer Welt, in der die Ernährung gesichert ist, und zu stabilen und nachhaltig genutzten Ökosystemen beitragen können,

*unter Hinweis* auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>385</sup>, die Agenda 21<sup>386</sup>, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>387</sup>, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige

---

<sup>384</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>385</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>386</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>387</sup> Resolution S-19/2, Anlage.